

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 25.08.1825 publ. 08.09.1825

8. Es soll diese Verordnung mit dem 15. October d. J. in Kraft treten.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 25. August 1825., publ. am 8. September e. a.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den zum Königlich Großbritannischen Vice-Consul für das Herzogthum Oldenburg ernannten Kaufmann Macnamara zu Brake in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und demselben das Exequatur zu ertheilen, wird in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 23. d. M. hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Anerkennung des Kaufmanns Macnamara zu Brake als Königlich Großbritannischer Viceconsul für das Herzogthum Oldenburg.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1825., publ. 15. Sept. e. a.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft alle ausländische Kalender und mit solchen versehene Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 Gr. Gold verkauft werden, mit einem Stempel von 6 Gr. Gold für jedes Stück belegt werden sollen, und wird für jeden Contraventions-Fall eine Brüche von 1 Rthlr. Gold festgesetzt, welche, so wie die Stempel-Ge-

Stempelung aller auswärtigen Kalender und der, mit solchen versehenen, Taschenbücher, welche unter dem Preise von 36 gr. verkauft werden.